

<u>Übersicht:</u>	Seite:
§ 1 Schuldner	2
§ 2 Entstehung und Fälligkeit	2
§ 3 Mietdauer	2
§ 4 Energiekosten	3
§ 5 Kautions	3
§ 6 Entgelt	4-5
§ 7 Ermäßigungen	5
§ 8 Mehrwertsteuer	5
§ 9 Leihgebühren und Dienstleistungen	6-7
§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag	7-8
§ 11 Inkrafttreten	8

Gebührenordnung für Veranstaltungsräume der Stadt Karben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 27.04.2023 die Gebührenordnung für Veranstaltungsräume beschlossen. Die Stadt Karben erhebt über Ihren Eigenbetrieb Kommunales Immobilienmanagement (KIM) für die Benutzung der oben genannten Bürgerhäuser einen Mietzins entsprechend dieser Gebührenordnung. Die Bestimmungen für die Benutzung sind der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 1 Schuldner

Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zahlungsempfänger ist das KIM.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Der Mietvertrag kommt nach Zahlungseingang der Anzahlung zustande. Eine Anzahlung in Höhe von 25% ist zur Reservierung notwendig und innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen. Die Restsumme einschließlich Kautions ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Im Falle kurzfristiger Buchungen muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr einschließlich Kautions beim KIM eingehen.

Der Mietzins ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter der Angabe des genannten Kassensymbols zu überweisen.

Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/ vereinbarten Zeit erheben.

§ 3 Mietdauer

Die Mietdauer wird mit dem Vertrag festgelegt. Ein Veranstaltungstag läuft von 14:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages. Alternativ kann von Montag bis Freitag eine Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden. Andere Zeiten sind möglich, solange sonstige Veranstaltungen dies zulassen. Die Nutzungszeit für den Tagstarif beträgt aber immer maximal 24 Stunden. Angefangene Tage gelten als ganze Tage.

(1) Wochenendtarif

Für das Wochenende werden üblicherweise die Räumlichkeiten von Freitag 14.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr vermietet. Vor- und Nachbereitungszeiten über diese Zeiten hinaus sind ebenfalls kostenpflichtig.

(2) Zeitüberschreitungen

Überschreitungen der vereinbarten Zeit werden pro angefangene Stunde mit 10% der Miet- und Leihgebühren berechnet, ab der 3. Stunde wird ein zusätzlicher Tag gemäß §3 (3) berechnet.

(3) Veranstaltungen über mehrere Tage, Auf- und Abbauezeiten

Bei Veranstaltungen über mehrere Tage sowie für Auf- Abbau und Vorhaltetage erhält der Mieter für den 2. und jeden weiteren Tag einen Nachlass von 50% auf die Miet- und Leihgebühren.

§ 4 Energiekosten

In den Monaten Oktober bis März wird für die Raummieten ein Energiekostenzuschlag von 12% auf die Raummieten erhoben.

Bei Nutzung der Klimaanlage erfolgt ebenfalls die Erhebung eines Energiekostenzuschlags von 12% auf die Raummieten.

§ 5 Kauttionen

Das KIM ist berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kauttion zu verlangen. Die Höhe legt das KIM fest. Als Orientierung dient die nachfolgende Tabelle:

Ort	Bezeichnung	Kauttion
Bürgerzentrum	Großer Saal	750,00 €
Bürgerzentrum	Saal 2/3 oder 1/3	500,00 €
Dorftreff Rendel	Saal	500,00 €
BGH Petterweil	großer Saal	500,00 €
BGH Petterweil	kleiner Saal/ Kolleg	250,00 €
BGH Okarben	großer Saal	500,00 €
BGH Okarben	Kolleg	250,00 €
MZH Roggau	großer Saal + Bühne	500,00 €

Karbener Vereine, Kirchen, Parteien und Stiftungen (nur bei ausschließlich gemeinnützigem Zweck) zahlen üblicherweise keine Kauttion. Die Kauttion wird zusammen mit der Mietzahlung fällig und wird nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Schäden und nicht vereinbarte Zusatzleistungen (Sonderreinigung, Müllentsorgung, etc.) werden von der Kauttion einbehalten. Ist die Schadenshöhe erst durch genaue Prüfung feststellbar, verlängert sich die Frist der Rückzahlung bis zur Feststellung der Schadenshöhe. Übersteigt die Schadenshöhe die hinterlegte Kauttion, bleiben weitergehende Forderungen des KIM vorbehalten.

Kauttionen werden nicht ermäßigt.

§ 6 Entgelt

TARIFÜBERSICHT (Benutzungsentgelt)		Veranstaltung Einzeltag pro Tag	Wochenendtarif (Fr 14:00 Uhr bis Mo 12:00)
Bürgerzentrum Karben			
Großer Saal	Foyer EG und UG inklusive	360 €	500 €
Saal 2/3	Foyer EG und UG inklusive	300 €	400 €
Saal 1/3	Foyer EG und UG inklusive	250 €	Nicht möglich
Bühne	Nur mit Saal	50 €	70 €
Foyer EG	Nur bei separater Nutzung	75 €	100 €
Künstlertgarderobe	pro Raum (bis zu 4 sind möglich)	30 €	35 €
Clubraum I		120 €	145 €
Clubraum II		85 €	120 €
Clubräume Küche	für Clubräume (inkl. Geschirr)	75 €	100 €
Foyer Clubräume	Nur bei separater Nutzung	75 €	100 €
Dorftreff Rendel			
Saal	Versammlungsraum mit Theke	350 €	450 €
Empore	Nur in Verbindung mit Saal	60 €	80 €
Küche + Geschirr	Küche (inkl. Geschirr)	100 €	120 €
BGH Petterweil			
großer Saal	großer Saal mit Bühne, Kolleg und Foyer	350 €	450 €
Küche + Geschirr	Küche (inkl. Geschirr)	100 €	120 €
Sektbar	Nur in Verbindung mit großem Saal	50 €	60 €
kleiner Saal	geteilter Saal ohne Bühne	120 €	150 €
Kolleg	Kolleg neben Saal	100 €	120 €
Blauer Salon		50 €	60 €
BGH Okarben			
großer Saal	großer Saal mit Bühne	270 €	350 €
Kolleg		75 €	100 €
erweitertes Kolleg		100 €	120 €
Theke		60 €	80 €
Sektbar		50 €	60 €
Altenclub		90 €	110 €
MZH Burg- Gräfenrode			
großer Saal	großer Saal mit Bühne	200 €	250 €
Sektbar		50 €	60 €
Küche	Küche (inkl. Geschirr)	100 €	120 €
Außenanlagen			
	Bis 50m ²	60 €	75 €
	51m ² -150 m ²	80 €	100 €
	Ab 150 m ²	Nach	Nach

* Eine Nutzung der Außenanlagen kann nicht immer garantiert werden und hängt auch von

Veranstaltungszeit und -art ab. Es wird die Fläche gezählt, die als Aufenthalts- und Nutzungsbereich für die Veranstalter freigehalten wird.

Es sind keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz GEMA, in den Tarifen enthalten. Diese sind vom Mieter eigenverantwortlich mit der GEMA direkt auszumachen.

§ 7 Ermäßigungen

Auf die Raummieten gewährt die Stadt Karben über das KIM Ermäßigungen. Die Ermäßigungen richten sich nach dem Veranstalter. Nachlässe erhalten nur Karbener Bürger, Vereine, Schulen und sonstige Institutionen mit Sitz in Karben. Bei Familienfeiern muss der Jubilar seinen Wohnsitz in Karben haben, bei Hochzeiten u. ä. mindestens eine Person des Paares. Die Nachlässe werden von den Benutzungsentgelten abgezogen. Soweit Veranstaltungen nachstehend nicht klar zugeordnet sind, wird das KIM den angemessenen Mietzins unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festsetzen. Darüber hinaus kann auch der Magistrat der Stadt Karben Sonderermäßigungen festlegen.

Mieter	Nachlass
Privatpersonen - nicht kommerziell	25 %
Vereine, Kirchen, Schulen, Parteien und Stiftungen*	50 %

* nur bei ausschließlich gemeinnützigem Zweck

Kommerzielle Veranstaltung:

Verlangen von Eintritt, Verkauf von Speisen und Getränken, auch Verzehrbons, Produktvorstellungen, Verkaufsveranstaltungen und Vergleichbares.

Sonderregelungen:

- Karbener Vereine, Parteien und Parteijugendorganisationen erhalten 5x im Jahr kostenlos einen Club- oder Kollegraum für Versammlungszwecke
- Im Stadtparlament und Ortsbeiräten vertretene Fraktionen erhalten für ihre parlamentarische Arbeit Club- oder Kollegräume kostenlos

§ 8 Mehrwertsteuer

Die Bürgerhäuser werden als Betrieb gewerblicher Art (gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Private Familienfeiern und nicht kommerzielle Veranstaltungen von Schulen und eingetragenen Vereinen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Andere Nutzer müssen ihre Mehrwertsteuerbefreiung nachweisen. Im Dorftreff Rendel und in der MZH Burg-Gräfenrode muss grundsätzlich keine Mehrwertsteuer bezahlt werden.

§ 9 Leihgebühren und Dienstleistungen

Reinigung nach starker Verschmutzung, Sonderreinigung und ähnliches werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei den Leistungen für Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt.

Bei nachträglichen Vertragsänderungen (z.B. benötigte Räumlichkeiten, Leihgegenstände oder Serviceleistungen) kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet werden.

(1) Leihgebühren

Stehisch (6 Stück, nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	12,00 €
Flipchart (nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	7,00 €
Leinwand Größe 1,60x1,60m (nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	12,00 €
Mikrofon Nur in Verbindung mit Tontechnik, Preis pro Mikro	pauschal	12,00 €
Rednerpult Ohne Lautsprecher und Mikros	pro Tag	12,00 €
Stuhlreihenerhöhung (nur im Bürgerzentrum) Leihgebühr ohne Aufbau	pauschal	60,00 €
Bühnenerhöhung (nur im Bürgerzentrum) 2mx1m Miete pro Teil der Bühnenerhöhung	pauschal	5,00 €
Flügel (nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	35,00 €
Licht- und Tontechnik BGH Okarben	pauschal	40,00 €
Licht- und Tontechnik BGH Petterweil	pauschal	40,00 €
Tontechnik Dorftreff Rendel	pauschal	40,00 €
Licht- und Tontechnik Bürgerzentrum	pauschal	40,00 €

(2) Servicegebühren für Dienstleistungen

Bestuhlung (nur in Sälen, nicht in Club- und Kollegräumen) Auf- und Abbau Nummerierung der Stühle	pro Stuhl pro Stuhl zusätzlich	0,35 € 0,10 €
Aufstellung Tische Auf- und Abbau (nur in Sälen, nicht in Club- und Kollegräumen)	pro Tisch	1,50 €
Bühnenerhöhung 2x1m Auf- und Abbau pro Teil	pro Stück	12,00 €
Stuhlreihenerhöhung im Bürgerzentrum Aufbau und Abbau	pauschal	900,00 €
Hausmeisterleistungen	pro Stunde	50,00 €
Rufbereitschaft der Hausmeister z. B. bei Veranstaltungen mit Überlänge	pro Stunde	10,00 €
Reinigungsarbeiten nach Aufwand	pro Stunde	35,00 €

§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist jederzeit für beide Seiten möglich.

Bei Stornierungen durch den Mieter sind nachstehende Ausfall-/Bearbeitungsgebühren des vereinbarten Benutzungsentgeltes zu entrichten, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall einen höheren Ausfallschaden nachweist.

Bis 6 Monate vor der Veranstaltung	kostenfrei
6 Monate bis 4 Wochen	25 %
4 Wochen bis 1 Woche	50 %
Unter 1 Woche	100 %

Karbener Vereine, Kirchen, Parteien, Stiftungen und Schulen können von den Stornokosten befreit werden.

Das KIM behält sich vor, bei Falschangaben des Mieters im Antragsformular den Mietvertrag zu kündigen und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu verlangen.

- (2) Der Vermieter kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird; das verlangte Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung nicht erbracht wird; durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Karben zu befürchten ist; infolge höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Karben, den 27.04.2023

Guido Rahn
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Karben, den 27.04.2023

Guido Rahn
Bürgermeister